

# **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wietze (Lesefassung)**

Zusammenfassung mit der 1. bis 8. Änderungssatzung  
gültig ab 01.01.2023

## **§ 1 Allgemeines**

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Ortsbrandmeister, die stellvertretenden Ortsbrandmeister sowie die anderen Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich netto:

a) Gemeindebrandmeister	125,-- EUR
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	70,-- EUR
c) Ortsbrandmeister	80,-- EUR
d) Stellv. Ortsbrandmeister	40,-- EUR
e) Gerätewart - Grundbetrag	20,-- EUR
dazu pro Fahrzeug	8,-- EUR
f) Ortsjugendfeuerwehrwart	40,-- EUR
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,-- EUR
h) Musikzugführer	35,-- EUR
i) Gemeindeatemschutzbeauftragter	25,-- EUR
j) Ortsatemschutzbeauftragter	15,-- EUR
dazu je Gerät	2,50 EUR
k) Gemeindepressewart	25,-- EUR
l) Datenadministratoren FeuerOn / App jeweils	15,-- EUR
m) Leiter Kinderfeuerwehr	40,-- EUR
n) Kleiderkammerwart	25,-- EUR
o) Gemeindeausbildungsleitung	25,-- EUR

Die eventuell zu zahlende Lohnsteuer trägt die Gemeinde Wietze.

(2) Den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitgliedern in der Brandschutzerziehung wird für jede geleistete Stunde in den Kindertagesstätten und Schulen eine Aufwandsentschädigung von 12,50 EUR gewährt.

(3) Für die ehrenamtliche Übernahme einer kostenpflichtigen Brandsicherheitswache erhält jedes teilnehmende Feuerwehrmitglied eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR für jede geleistete Stunde gewährt.

(4) Dem Ausbilder für die gesetzlich vorgeschriebene Grundausbildung wird pro Lehrgang eine einmalige Aufwandsentschädigung von pauschal 153,-- EUR gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren mit Ausnahme des Verdienstausfalles.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Teilnahme an Einsätzen und angeordneten Lehrgängen am Technik- und Trainingszentrum des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz, soweit sie mehr als einen Kalendertag beansprucht, als Fall einer außergewöhnlichen Belastung im Sinne des

§ 44 Abs. 2 NKomVG anzusehen. In diesen Fällen ist auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag unter Anwendung des § 3 der Satzung zu erstatten.

- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zur Beginn eines jeden Monats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für Gerätewarte wird einmal jährlich zum 01.07. gezahlt. Sie werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – mindestens einen Kalendermonat nicht aus, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 für jeden vollen Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist insoweit zu kürzen.

### **§ 3 Verdienstaufschlag**

- (1) Für die Zeit des Einsatzes oder der Teilnahme an angeordneten Übungen, Lehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und Besprechungen bei Behörden während der Dienst- oder Arbeitszeit erhält ein Feuerwehrmitglied auf Antrag Verdienstaufschlag von der Gemeinde ersetzt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch den Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr entstanden ist
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 30,-- EUR je Stunde begrenzt. Sie wird nur bis zu 240,-- EUR täglich gewährt.
- (4) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaufschlagsentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.

### **§ 4 Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Gemeindedirektor oder seinem Vertreter angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte nach der Stufe B dieses Gesetzes gewährt.
- (2) Neben dieser Reisekostenvergütung und der Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 3 werden weitere Auslagen nicht erstattet.